

Wichtige Information

Eine Rechtsbeziehung besteht lediglich zwischen Patient und Dienstleister (Physiotherapiepraxis). Zwischen dem Dienstleister und der Krankenversicherung des Patienten bzw. der Beihilfestelle besteht ausdrücklich keine Rechtsbeziehung! Der privatversicherte bzw. beihilfeberechtigte Patient muss also damit rechnen, dass er seine Aufwendung möglicherweise nicht voll erstattet bekommt. Dies ist bei mir noch nicht vorgekommen, trotzdem muss ich darauf hinweisen.

Ich rechne im Rahmen der Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh) ab, dies wird im Allgemeinen von den privaten Krankenversicherungen akzeptiert. Es kann jedoch auch vorkommen, dass Ihre Versicherung eine vollständige Erstattung ablehnt. Bitte prüfen Sie Ihren Krankenversicherungsvertrag daraufhin, was genau zwischen Ihnen und der Versicherung vereinbart wurde. Informationen dazu finden Sie unter www.privatpreise.de.

Behandlungsvertrag

zwischen Ihnen als Patienten oder Patientin, der/die meine Dienstleistungen in Anspruch nimmt,

Name (einschließlich Vornamen)	
Geburtsdatum	
Adresse	
Krankenversichert bei	

(im Folgenden der „Patient“)

und der „Privatpraxis für Physiotherapie – Verena Dislich“, Fuggergasse 3, 87700 Memmingen

(im Folgenden der „Dienstleister“)

Auf Grundlage der ggfs. vorhandenen ärztlichen Verordnung von Heilmitteln durch den behandelnden Arzt des Patienten wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Behandlungsdienstleistung und Behandlungspreis

(1) Die gegebenenfalls ärztlich verordnete Therapie für den Patienten wird gemäß Patientenrechtegesetz nach anerkannten, fachlichen Standards erfolgen.

(2) Der Patient verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung für die erbrachten Leistungen. Die Behandlung von Privatpatienten ist nicht abschließend durch eine Gebührenordnung, auch nicht durch die GOÄ, geregelt. Die Behandlungspreise werden in Anlehnung an die Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh) festgelegt. Es gelten die Regelungen des BGB über den Dienstvertrag. Vereinbart werden die folgenden

Behandlungspreise

Erstuntersuchungs-Gespräch; 1 x pro Behandlungsfall	55,44
Physiotherapeutische Befunderhebung / Physiotherapeutischer Status (30 – 60 Min)	132,53
Besprechen des physiotherapeutischen Status / Besprechen der Testergebnisse	21,04
Krankengymnastik am Gerät (KGG)	64,90
Klassische Massagetherapie (KMT) einzelner oder mehrerer Körperteile (ca. 30 Min.)	51,05
Klassische Massagetherapie (KMT) einzelner oder mehrerer Körperteile (ca. 60 Min.)	99,79
Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen nach Bobath (45 Min.)	81,70
CMD/ Kiefergelenkbehandlung	56,72
Bindegewebsmassage (BGM) einzelner o. mehrerer Körperteile (ca. 20 Min.)	34,77
Manuelle Lymphdrainage Teilbehandlung (ca. 30 Min.)	55,91
Manuelle Lymphdrainage Großbehandlung (ca. 45 Min.)	82,82
Manuelle Lymphdrainage Ganzbehandlung (ca. 60 Min.)	109,85
Manuelle Therapie (ca. 20 Min.)	46,30
(Krankengymnastik) Physiotherapeutische Behandlung, auch auf neurophysiologischer Grundlage, als Einzelbehandlung (ca. 20 - 30 Min.)	46,30
Physiotherapie (Atemtherapie) zur Behandlung von Mucoviscidose und schweren Bronchial-/Lungenerkrankungen als Einzelbehandlung	101,42
Hausbesuch	24,15
Kompressionsverband	17,22
Naturmoorpackung	18,37
Kryotherapie	14,91
Elektrotherapie	13,81
Kinesiotape im Rahmen der Physiotherapie, je nach Aufwand	8,80 - 15,40
Heiße Rolle	18,37
Wegegeldpauschale	5,78
Kilometergeld pro Kilometer	0,50
Behandlung der Wirbelsäule und Gelenke nach Dorn „Dorn-Therapie“	28,07

(3) Soweit die konkreten Leistungen nicht hier aufgeführt sind, werden die Gebührensätze der Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh) vereinbart, die nach eigenem Ermessen des Dienstleisters festgesetzt werden, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den 2,3-fachen Erhöhungssatz.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Auf der Grundlage der aufgeführten Preisliste bzw. der GebüTh und der jeweiligen ärztlichen Verordnung – sofern vorhanden – wird eine verbindliche Honorarvereinbarung über die verordneten Heilmittel zwischen dem Patienten und dem Dienstleister getroffen.
- (2) Mit seiner Bestätigung in der entsprechenden Checkbox auf der Website, dass der Patient die vorliegenden Bestimmungen gelesen hat und einverstanden ist oder seiner Unterschrift, erkennt der Patient das entsprechende Honorar für die durchzuführenden Behandlungen an.

§ 3 Rechnung, Fälligkeit und Verzug

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Ende einer Rezeptserie.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Patient gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 auch ohne Mahnung in Verzug.
- (3) Für die erste und zweite Mahnung, welche nach Eintritt des Verzuges erfolgen, werden 10 € Mahngebühr vereinbart. Diese sind mit Zugang der jeweiligen Mahnung fällig.

§ 4 Klarstellung der Rechtsbeziehungen

- (1) Eine Rechtsbeziehung besteht lediglich zwischen Patient und Dienstleister (Physiotherapiepraxis). Zwischen dem Dienstleister und der Krankenversicherung des Patienten bzw. der Beihilfestelle besteht ausdrücklich keine Rechtsbeziehung!
- (2) Die Höhe etwaiger Erstattungsleistungen richtet sich nach dem Inhalt des zwischen dem Patienten und der jeweiligen Versicherung geschlossenen Krankenversicherungsvertrages. Auch wenn Krankenversicherungsunternehmen bzw. Beihilfestellen für die Angemessenheit der Vergütung physiotherapeutischer Leistungen eigene Höchstsätze festgelegt haben, berühren diese nicht das Rechtsverhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Patienten nicht. Der privatversicherte bzw. beihilfeberechtigte Patient muss also damit rechnen, dass er seine Aufwendung möglicherweise nicht voll erstattet bekommt. Der Patient ist und bleibt in jedem Falle zur Zahlung der vereinbarten Kosten für die Behandlung verpflichtet, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe eine Erstattung durch die Krankenkasse oder Beihilfe erfolgt.

§ 5 Aufklärung

- (1) Der Patient wird durch den behandelnden Therapeuten mündlich über die verordnete Therapie aufgeklärt. Gemäß der vorgelegten, ärztlichen Verordnung wird der Patient im Bereich Physiotherapie über Art, Umfang, Durchführung und mögliche Risiken aufgeklärt. Ihm wird ein Ausblick auf den Therapieverlauf geben und er wird informiert, was er selbst zum Erfolg der Therapie beitragen kann.
- (2) Der Patient informiert den Therapeuten über bestehende Erkrankungen oder körperliche Einschränkungen, welche für den Therapieablauf relevant sein können.

§ 6 Absagen von Terminen

(1) Der Patient ist verpflichtet, vereinbarte Termine, die er nicht wahrnehmen kann, mindestens 24 Stunden vorher abzusagen.

(2) Sagt der Patient einen Termin nicht rechtzeitig ab, ist er verpflichtet, für diesen Termin einen Schadensersatz in Höhe des vereinbarten oder absehbar mindestens angefallenen Honorars zu zahlen. Der Schadensersatz ist nicht fällig, wenn es dem Patienten objektiv oder subjektiv unmöglich war, den Termin rechtzeitig abzusagen oder der Therapeut anderweitig eingesetzt werden konnte.

Ort und Datum	
Unterschrift Patient/In	
Unterschrift Praxisinhaberin (Verena Dislich)	